



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 8. Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen; neue
Einrichtungen desselben; Heerbann; Grafschaften.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

Zweites Kapitel.

Zeitalter der fränkischen Verfassung.

§. 8.

Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen; neue Einrichtungen desselben; Heerbann; Grasschaften.

Die im ersten Abschnitte dargestellte Verfassung der Grundeigenthumsverhältnisse so wie des Kriegs- und Gerichtswesens bestand im Lande der Sachsen der Hauptsache nach unverändert bis zur Zeit Karls des Großen. Nur insofern läßt sich schon vor dieser Zeit auch in Sachsen mit Müser (Osnabr. Gesch. S. 193.) eine theilweise Umgestaltung der obigen Verhältnisse annehmen, als auch dort insofern während mehrerer Jahrhunderte vorher öfter wiederholten Angriffe der Franken die stets kriegsgerüsteten Gefolge der Großen unter dem sächsischen Adel sich auf Kosten der Wehrmannschaft vermehrten, mit Uebernahme der Landesvertheidigung auch ein größerer Grundbesitz auf jenen überging und so anstatt des frühern Gleichgewichts zwischen den freien Grundbesitzern einer- und dem Adel andrerseits eine Aenderung in der Macht- und Landvertheilung zu Gunsten des letztern eintrat. Deßhalb war es auch hauptsächlich der sächsische Adel, der unter Anführung seiner Herzoge dem Frankenkönige den hartnäckigsten Widerstand leistete. Endlich aber mußte nach langjähriger verzweifelter Gegenwehr das Sachsenvolk dem an geistiger und religiöser Bildung, wenn auch nicht an äußerer Kraft ihm überlegenen fränkischen Volke nach dem natürlichen Gange der Geschichte unterliegen. Die beiden Siege Karls des Großen, die er über die Sachsen bei Detmold ¹⁾ und an der Hase im Osnabrückischen erfocht, entschie-

1) Vgl. Klostermeier, kleine Beiträge etc. S. 24. ff.

den über das Schicksal der letztern im Jahr 783. Wiederum war also unser heimatlicher Boden wie sieben bis acht Jahrhunderte vorher der Schauplatz für eine folgenreiche Entscheidung der Waffen. Wir treten aber damit auch in Bezug auf das hiesige Land in einen Zeitabschnitt der Geschichte ein, wo sich für unsere Darstellung schon mehrere Quellen als im ersten eröffnen und wir demnach nicht mehr in dem Maße wie dort auf die Sprache selbst als das älteste historische Denkmal für unsere Forschungen angewiesen sind.²⁾ Während wir in jenem ersten Abschnitte nur die Erwähnung des Teutoburger Waldes beim Tacitus haben, die auf unser Land speciell, wenn auch in einer für das Geschick Deutschlands sehr bedeutenden Art hinweist, so wird beim Beginn der gegenwärtigen Periode außer dem Ort³⁾ Theotmelli oder Thietmelle, wo Karl in einer blutigen Schlacht die Sachsen schlug, von dem Geschichtschreiber desselben Eginhard oder, wie er richtiger genannt wird, Einhard auch der Skidrobürg erwähnt, einer sächsischen Feste (castrum Saxonum) auf dem Gipfel des nahe bei unserm heutigen Schieder gelegenen, die Grenze bildenden Berge, auf welchem nach Zerstörung der alten Schiederbürg Graf Her-

2) Ueber die Wichtigkeit der Sprache als historischen Denkmals mag hier übrigens die treffende Stelle aus Grimm's Gesch. der deutschen Sprache Bd. 1. S. 5 angeführt werden: „Für die älteste geschichte kann da, wo uns alle andern quellen versiegen oder erhaltene überbleibsel in unauflösbarer unsicherheit lassen, nichts mehr austragen als sorgsame erforschung der verwandtschaft oder abweichung jeder sprache und mundart bis in ihre feinsten adern oder fasern.“

3) An der bezüglichen Stelle in Einhardi Annales ad Ann. 783 ap. Pertz, tom. I. p. 165 heißt es: „cumque Saxones in eo loco, qui Theotmelli vocatur.“ Locus wird als solche Bezeichnung aber abwechselnd mit villa — „einer Niederlassung, die einen offenen Ort bildet“, gebraucht. Vgl. Eichhorn in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. 1. S. 149.

mann von Schwalenberg im J. 1187 eine neue Burg erbauete, wovon, obwohl von dieser selbst noch kaum Ueberreste zu sehn sind, der Berg aber noch jetzt die „Arminiusburg“ genannt wird. Karl der Große brach nämlich nach einem neuen siegreichen Reitergefechte seines Sohnes mit den Sachsen im Gau Dreini (in der Nähe des jetzigen Dreisteinfurt) im Spätherbst des J. 784 von Worms wieder in die Wesergegenden auf und feierte das Weihnachtsfest in der Villa Lindih (dem heutigen Lügde) nahe bei der Skiroburg am Emmerflusse im „Waizzagaw“. (Vgl. Annal. Einhardi ap. Pertz, monum. Germ. hist. tom. I. p. 167. und Annal. Laurissenses bei Pertz S. 166, so wie überhaupt Pippisches Magazin 1ster Jahrg. S. 77 ff. S. 231 ff.).

Auch viele andere Ortschaften unseres Landes kommen im Laufe dieser zweiten Periode, wie wir weiter unten sehn werden, in Urkunden aus derselben vor. Wir erhalten damit schon ein etwas deutlicheres Bild von den damaligen Landesverhältnissen, wenn gleich in bestimmten Zügen dasselbe erst in der folgenden dritten Periode hervortritt.

Der schöpferische Geist Karls des Großen wußte in dem von ihm unterworfenen Sachsenlande auch sogleich solche Einrichtungen zu treffen, die das letztere auf eine mildere und dauerndere Weise mit seinem fränkischen Reiche vereinigten, als dies durch die bloße Waffengewalt geschehn konnte. In Bezug auf die Kriegsverfassung erkannte sein Scharfblick sehr bald, daß es zur Befestigung seiner Herrschaft hierbei darauf ankam, den durch seine starken Gefolge in den letzten Jahrhunderten zu mächtig gewordenen sächsischen Adel wieder mehr in seine frühere Stellung zu den übrigen Freien zurückzubringen. Er stellte daher die ursprüngliche, mehr sämmtliche freie Grundbesitzer persönlich betheiligende Art der Lan-

desbewaffnung in der neuen Form des Heerbanns 4) d. i. Heeraufgebots wieder her, und es ist nicht Schuld Karls des Großen, wenn dennoch diese mehr für die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, als für Feldzüge in ferne Länder berechnete Einrichtung unter spätern Kaisern gerade durch deren fortwährende auswärtige Kriege das frühere Uebel der großen Gefolgschaften in vermehrtem Grade wieder hervorrief.

Im Zusammenhange mit dieser Kriegsverfassung theilte Karl das Sachsenland in Grafschaften ein, wovon jede wahrscheinlich mit Berücksichtigung der frühern Gane mehrere oder weniger dieser letztern in sich begriff (vgl. Eichhorn, deutsche St. und R. Gesch. Bd. 1. S. 464. not. I. S. 692.). Der Graf 5) (*gravio* oder *comes* im mittelalterlichen Latein genannt) war im Heerbann Kriegsoberster der aus seinem Bezirke aufgebotenen Mannschaft, in Bezug auf die Gerichtsverfassung aber der königliche Beamte, unter dessen Vorsetze das alte Volks- oder Gauding (vgl. oben S. 26.) der Hauptsache nach in früherer Weise gehalten wurde. Die Vorladung geschah aber jetzt nicht mehr durch eine bloße Mahnung, sondern unter Königsbann. Das Urtheil

4) Der Freie, welcher dem königlichen Befehl nicht folgte, mußte eine Strafe von 60 *solidis* (*solidus* ist eine Goldmünze der damaligen Zeit) erlegen.

5) Das Wort Graf, Grave, auch in mannigfachen Zusammensetzungen wie: Landgraf, Pfalzgraf, Vogtgraf, Centgraf u. s. w., desgl. in der Form von Greve in: Holtgreve, Hohgreve, Witgreve, immer aber in der Bedeutung eines nur nach der Art und dem Umfange des Geschäftskreises und namentlich der Gerichtsbarkeit verschieden benannten Vorsetzers und Richters vorkommend, ist nach Grimm N. N. S. 753 nicht von *grau* abzuleiten, sondern eine fränkische Bezeichnung, die ursprünglich Begleiter (*comes*) bedeutet, und wobei wir vielleicht an jene *comites* der frühern Fürsten und Richter (S. 28.) zu denken haben. Dann nahm also die Stelle dieser letztern der Kaiser selbst als oberster Richter ein, und die Grafen waren nur seine Vertreter und Gehülfen.

wurde nicht mehr von dem ganzen Umfange, der Volksversammlung „gewiesen“, sondern durch die vom Grafen aus deren Mitte erwählten Schöffen (von schaffen oder schöpfen), deren mindeste Anzahl sieben betrug, „gefunden.“ Die übrigen Freien waren nur als „schöffenbare“ d. i. zu Schöffen wählbare Männer anwesend. Im „gebotenen Ding“ (S. 26.) war auch ihre Gegenwart nicht einmal nöthig (vgl. Eichhorn a. a. D. B. 1. S. 836, S. 700. Grimm R. A. S. 775.). Das früher nur im Gedächtniß des Volks lebende und durch die allgemeine Theilnahme an den Gerichtsverhandlungen und Urtheilssprüchen darin erhaltene Recht selbst aber ließ Karl der Große als sächsisches Gesetzbuch (*Lex Saxonum*) in lateinischer Sprache schriftlich aufzeichnen, wie dies bereits in frühern Zeiten mit den Rechten anderer deutscher Volksstämme geschehn war (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 1. S. 618.). Unter den Grafen standen die Go- oder Gaugrafen als Hauptleute im Heerbann und zugleich als Richter für die minder wichtigen Vergehen im einzelnen Gau. Unsere jetzigen Gogerichte, bei denen ein Commissarius des Landesfürsten diesen als den frühern Grafen vertritt, sind noch die Ueberreste jener ursprünglichen Einrichtung Karls des Großen. Die Vollstreckung der Urtheile lag ebenfalls dem Grafen mit den Gografen als seinen Hülfbeamten ob (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 1. S. 176. 210.).

Über die Grafen selbst innerhalb eines größern Landesbezirks oder einer Provinz stand dem königlichen Gesandten oder Sendgrafen eine oherauffehende Gewalt zu.

Die herzogliche Würde stellte dagegen Karl der Große in Sachsen aus dem oben angegebenen Grunde nicht wieder her. Wohl aber übertrug er die Beschützung der Reichsgrenzen im Norden gegen die Angriffe der Normannen und im

Nord-Osten gegen die Einbrüche der Slaven nach einer an den übrigen Reichsgrenzen bereits bestehenden Einrichtung besondern Grenz- oder Markgrafen, welche mehrere Grafschaften einer solchen Grenzprovinz unter ihrem Oberbefehl in Krieg und Frieden vereinigten und daher auch unter den schwächern Nachfolgern Karls des Großen sehr bald zu Herzogen wieder emporstiegen. Im J. 919 ging mit Heinrich Herzog von Sachsen, Otto's des Erlauchten Sohn die deutsche Kaiserwürde selbst auf das sächsische Herzogshaus über, und unter Heinrichs Nachfolgern, den Ottonen hatte die deutsche Geschichte sowohl in Bezug auf äußere Macht, als auf Kunst und Wissenschaft einen ihrer glänzendsten Zeitabschnitte.

§. 9.

Ausbreitung des Christenthums in Sachsen; Bisthümer und Klöster; Zehnte; Immunität; Kirchenvogt.

Der eigentliche Schwerpunkt des mit der fränkischen Herrschaft auch im Lande der Sachsen stattfindenden Umschwungs aller Verhältnisse lag aber in der völlig veränderten Weltansicht, die mit dem milden und beseligenden Geiste des Christenthums die kräftige, unverdorbene Natur des Volkes erfaßte und die Sachsen bald zu ebenso starken christlichen Glaubenshelden machte, wie sie vorher standhafte Anhänger des Glaubens ihrer Urväter gewesen waren. Karl stiftete im Sachsenlande sogleich acht christliche Bisthümer, von denen die uns näher gelegenen Stifter Minden und Osnabrück, namentlich aber das unmittelbar an unser Land grenzende Bisthum Paderborn einen wichtigen Einfluß auf dasselbe ausgeübt und im Laufe der spätern Jahrhunderte ihre Geschichte vielfach mit den unsrigen verflochten